



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. September 2014
(OR. en)

13015/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0225 (NLE)

UD 204
CID 2
TRANS 415

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union innerhalb des Verwaltungsausschusses des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag für eine Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975) zu vertreten ist

BESCHLUSS DES RATES

vom

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
innerhalb des Verwaltungsausschusses des TIR-Übereinkommens
zum Vorschlag für eine Änderung des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR
(TIR-Übereinkommen von 1975)
zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 wurde im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates vom 25. Juli 1978¹ genehmigt und ist in der Gemeinschaft am 20. Juni 1983² in Kraft getreten.
- (2) Eine konsolidierte Fassung des TIR-Übereinkommens wurde als Anhang des Beschlusses 2009/477/EG des Rates vom 28. Mai 2009³ veröffentlicht, dem zufolge die Kommission künftige Änderungen des TIR-Übereinkommens unter Angabe des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen hat.
- (3) Es wurden verschiedene Änderungen des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS-Übereinkommen) vereinbart. Diese Änderungen traten für alle Vertragsparteien des HS-Übereinkommens am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Änderungen machen eine Änderung des Musters des Carnet TIR und eines Hinweises in der Erläuterung erforderlich.

¹ ABl. L 252 vom 14.9.1978, S. 1.

² ABl. L 31 vom 2.2.1983, S. 13.

³ ABl. L 165 vom 26.6.2009, S. 1.

- (4) Infolge der Einführung von ITDB online+, einem internationalen Datenspeicher mit Informationen über alle durch die Vertragsparteien zum TIR-Verfahren zugelassenen Personen, hat der Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens (im Folgenden "Verwaltungsausschuss") vereinbart, dass die Nutzung von ITDB online+ zur Übermittlung der rechtlich vorgeschriebenen Angaben über zum TIR-Verfahren zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die Einreichung dieser Angaben in anderer Form, beispielsweise auf Papier oder per E-Mail, überflüssig macht. Um diesen Grundsatz im Wortlaut des TIR-Übereinkommens deutlich zu machen, spricht sich der Verwaltungsausschuss für die Einführung von zwei neuen Erläuterungen aus. In Bezug auf die der TIR-Kontrollkommission zu übermittelnden Angaben über Ausschlüsse wird eine ähnliche Erläuterung vorgeschlagen.
- (5) Im Anschluss an die Beratungen der TIR-Kontrollkommission zu den fachlichen Anforderungen für die Benennung von Mitgliedern der TIR-Kontrollkommission und zur Wahl von Ersatzmitgliedern der TIR-Kontrollkommission, einschließlich Überlegungen zur Änderung der geltenden Geschäftsordnung, hat die TIR-Kontrollkommission dem Verwaltungsausschuss Vorschläge für zwei neue Erläuterungen übermittelt. Mit der ersten vorgeschlagenen Erläuterung sollen die fachlichen Anforderungen an künftige Mitglieder der TIR-Kontrollkommission geklärt werden, um den Vertragsparteien Hilfestellung in Bezug auf das beste Vorgehen bei der Benennung eines Kandidaten zu geben. In der zweiten neuen Erläuterung wird das Verfahren empfohlen, das anzuwenden ist, falls ein Mitglied der TIR-Kontrollkommission zurücktritt oder nicht in der Lage ist, seine Amtszeit zu beenden. Darüber hinaus bekommt der Verwaltungsausschuss die Möglichkeit zu entscheiden, ob eine Nachwahl stattfinden soll. Beide Änderungen wurden im Rahmen der Änderung der Geschäftsordnung der TIR-Kontrollkommission in der 49. und der 50. Sitzung der TIR-Kontrollkommission angenommen.

- (6) Mit einer Änderung von Anlage 9 Teil I des TIR-Übereinkommens, die am 1. Januar 2012 in Kraft trat¹, wurde unter anderem eine neue Verpflichtung für die nationalen Verbände eingeführt, der TIR-Kontrollkommission die Preise der Carnets TIR mitzuteilen. Die Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtung war jedoch unklar. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird diese Frist verdeutlicht.
- (7) Der Verwaltungsausschuss hat in seiner 57. und in seiner 58. Sitzung im Februar 2014 die vorgeschlagenen Änderungen des TIR-Übereinkommens vorbehaltlich des Abschlusses der internen Verfahren der Union angenommen.
- (8) Daher sollte der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu den vorgeschlagenen Änderungen festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 66 vom 6.3.2012, S. 1

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zu vertreten ist, stützt sich auf die diesem Beschluss beigefügten Änderungsentwürfe.

Die Vertreter der Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens können geringfügigen Änderungen dieser Änderungsentwürfe ohne weiteren Beschluss des Rates zustimmen.

Artikel 2

Die Kommission veröffentlicht die Änderungen des TIR-Übereinkommens nach deren Annahme unter Angabe des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Anlage 1, Seite 11, Nummer 5

"HS code: 24.03.10" wird durch "HS code: 24.03.11 and 24.03.19" ersetzt.
(ECE/TRANS/WP.30/AC.2/113, Absatz 35)

Anlage 6 Erläuterung 0.8.3 Nummer 5

"HS-Code: 24.03.10" wird durch "HS-Codes: 24.03.11 und 24.03.19" ersetzt.
(ECE/TRANS/WP.30/AC.2/113, Absatz 35)

Anlage 6 neue Erläuterung 0.38.2

Es wird folgende neue Erläuterung zu Artikel 38 Absatz 2 eingefügt:

Erläuterung zu Absatz 2

0.38.2 Die rechtliche Verpflichtung, der TIR-Kontrollkommission mitzuteilen, dass eine Person vorübergehend oder dauerhaft von den Erleichterungen des Übereinkommens ausgeschlossen wurde, gilt als erfüllt, wenn die vom TIR-Sekretariat unter Aufsicht der TIR-Kontrollkommission zu diesem Zweck entwickelten elektronischen Anwendungen ordnungsgemäß verwendet wurden. (ECE/TRANS/WP.30/AC.2/115, Absatz 43)

Anlage 6 neue Erläuterung 8.9.1

Es wird folgende neue Erläuterung zu Anlage 8 Artikel 9 Absatz 1 eingefügt:

- 8.9.1 Die Mitglieder der TIR-Kontrollkommission verfügen über Kompetenz und Erfahrung bei der Anwendung der Zollverfahren, insbesondere des TIR-Versandverfahrens, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Die Mitglieder der TIR-Kontrollkommission werden von ihren jeweiligen Regierungen oder Organisationen, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, benannt. Sie vertreten die Interessen der Vertragsparteien des Übereinkommens und nicht die besonderen Interessen einer einzelnen Regierung oder Organisation. (ECE/TRANS/WP.30/AC.2/117, Absatz 29)

Anlage 6 neue Erläuterung 8.9.2

Es wird folgende neue Erläuterung zu Anlage 8 Artikel 9 Absatz 2 eingefügt:

- 8.9.2 Tritt ein Mitglied der TIR-Kontrollkommission vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, kann der Verwaltungsausschuss ein Ersatzmitglied wählen. In diesem Fall bleibt das gewählte Mitglied lediglich für die noch verbleibende Amtszeit seines Vorgängers im Amt. Ist ein Mitglied der TIR-Kontrollkommission aus anderen, von einem Rücktritt unabhängigen Gründen nicht in der Lage, seine Amtszeit zu beenden, sollte die nationale Verwaltung des betreffenden Mitglieds dies der TIR-Kontrollkommission und dem TIR-Sekretariat schriftlich mitteilen. In diesem Fall kann der Verwaltungsausschuss für die noch verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen. (ECE/TRANS/WP.30/AC.2/117, Absatz 29)

Anlage 6 neue Erläuterung 9.II.4

Es wird folgende neue Erläuterung zu Anlage 9 Teil II Absatz 4 eingefügt:

Erläuterung zu Absatz 4

9.II.4 Die rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung der Angaben gemäß Absatz 4 wird als erfüllt angesehen, wenn die vom TIR-Sekretariat unter Aufsicht der TIR-Kontrollkommission zu diesem Zweck entwickelten elektronischen Anwendungen ordnungsgemäß verwendet wurden. (ECE/TRANS/WP.30/AC.2/113, Absatz 30)

Anlage 6 neue Erläuterung 9.II.5

Es wird folgende neue Erläuterung zu Anlage 9 Teil II Absatz 5 eingefügt:

Erläuterung zu Absatz 5

9.II.5 Die Erläuterung 9.II.4 gilt sinngemäß auch für Absatz 5. ECE/TRANS/WP.30/AC.2/113, Absatz 30)

Anlage 9 Teil I Absatz 3 Ziffer vi

Die Erläuterung erhält folgende Fassung:

"vi) der TIR-Kontrollkommission jährlich vor dem 1. März den Preis für jede Art von Carnet TIR, das er ausstellt, mitzuteilen;"